



Gleich geht's los

Start 10:00 Uhr



Sabine Patzelt



Maria Gast



Simone Dieckow



Monatsticker
So sparen Sie Steuern!
Unser Gast:

ETL
Rechtsanwälte

www.etl-rechtsanwaelte.de

Annette Hochheim

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht
Spezialisierung:
Sozialrecht & Arbeitsrecht

August-Bebel-Straße 23
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345/298 44 50
E-Mail: halle@etl-rechtsanwaelte.de

Agenda

1. Aktuelles zu den Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie
2. Seminarreihe: Statusfeststellung
heute: Gesellschafter-Geschäftsführer
3. Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen - § 13b UStG
4. In aller Kürze: Kurzarbeitergeld
5. HomeOfficepflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
6. Testpflicht für Arbeitgeber
7. Aktuelles kurz & knapp aus dem Steuerrecht
8. Schließung von Schulen und Kitas – wer zahlt?
9. Corona Beihilfe

4

05.05.2021

Monatsticker

ETL



Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

Aktuelles



Aktuelles

- Anpassung FAQ Überbrückungshilfe III – 13.04.
- Anpassung FAQ Neustarthilfe – 16.04.
- Freischaltung Antragsportal mit neuem FAQ – 20.04.
- Änderungsanträge für bereits gestellte Anträge möglich – 27.04.
- Änderung der Bankverbindung in Kürze möglich
- Positivliste Digitalisierung & Umbaukosten

ETL

Sozialversicherungsrechtlicher Status

Gesellschafter -Geschäftsführer



Sozialversicherungsrechtlicher Status (Gesellschafter-Geschäftsführer)

- Problem: Nur wer der „Herrscher“ über das Unternehmen ist, ist auch selbständig (beherrschend ist nur der, der Beschlüsse gegen sich verhindern kann)
- früher konnte auch GS-GF mit weniger als 50% der Gesellschaftsanteile sv-frei sein
- seit der Rechtsprechung des BSG in den Jahren 2012 und 2013 SV-Freiheit bei weniger als 50% der Gesellschaftsanteile ohne besondere Regelungen nahezu unmöglich
- Deutsche Rentenversicherung prüft im Rahmen der Betriebsprüfung verstärkt GS-GF
- hohe Beitragsnachforderungen sind das Risiko, wenn GS-GF mit weniger als 50% der Gesellschaftsanteile ohne Statusprüfung tätig sind

Sozialversicherungsrechtlicher Status (Gesellschafter-Geschäftsführer)

- Mehrheitsgesellschafter mit mehr als 50% immer sv-frei
- kein Problem bei zwei GS 50% : 50% und beide sind Geschäftsführer
- ist nur einer Geschäftsführer, ist der andere Gesellschafter sv-pflichtig
- Lösung für Gesellschafter mit geringeren Gesellschaftsanteilen als 50%
- Gesellschaftsvertrag sieht notwendige Stimmehrheit vor, die es dem Minderheitsgesellschafter ermöglicht, Beschlüsse gegen sich zu verhindern (z.B. Minderheitsgesellschafter 15% - Beschlussfassung mit 86% der Gesellschaftsanteile)
- „echte“ Sperrminorität: Regelung in Gesellschaftervertrag, dass Beschlüsse nur gefasst werden können, wenn Minderheitsgesellschafter zustimmt

Sozialversicherungsrechtlicher Status (Gesellschafter-Geschäftsführer)

Was Sie für Ihr Unternehmen prüfen sollten:

- Gibt es GS-GF, die weniger als 50% der Gesellschaftsanteile halten?
- Welche Stimmehrheit sieht Ihr Gesellschaftsvertrag vor?
- Gibt es für den Minderheitsgesellschafter eine Statusprüfung, die bereits eingeholt wurde?
- Gilt diese noch, oder haben sich die Gesellschaftsverhältnisse geändert?
- Besteht für den Minderheitsgesellschafter eine Sperrminorität?
- Bei der Änderung der Verteilung der Gesellschaftsanteile sollte immer über eine (neue) Statusprüfung nachgedacht werden

**Nichtstun kann gravierende Folgen haben!
Die Deutsche Rentenversicherung hat
Gesellschafter-Geschäftsführer immer im Visier!**

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen §13b UStG

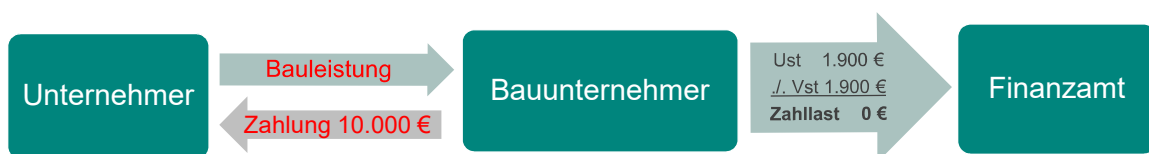


Bauleistung §13b UStG

Voraussetzung für Reverse-Charge-Verfahren

1. (Sub-)Unternehmer, der Bauleistung erbringt
2. Leistungsempfänger muss bauleistender Unternehmer sein
 - erbringt nachhaltig Bauleistungen → zumindest 10 % seines gesamten Umsatzes
 - Nachweis durch Bescheinigung des Finanzamtes nach Vorruckmuster USt 1 TG
 - **NICHT:** Bauträger, Kleinunternehmer §19 UStG

Beim Reverse-Charge-Verfahren handelt sich nicht um ein Wahlrecht!



Bauleistung §13b UStG

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass

Name / Firma, Anschrift / Sitz

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 14 registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 2 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 16.09.2023

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekundnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

König-Bach



Datenschutzhinweis

13

05.05.2021

Monatsticker

ETL

Bauleistung §13b UStG

Welche Leistungen sind Bauleistungen?



- Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (**Leistungskatalog**)
- Verwendung der Leistung eigenbetriebliche Zwecke
- Verwendung der Leistung für eigene private Zwecke



- Betriebsvorrichtungen
- Planungs- und Überwachungsleistungen
- Reine Materiallieferungen
- Anliefern von Beton
- Lieferung von Wasser und Energie
- Gerüstbau
- Arbeitnehmerüberlassung
- Reparatur- und Wartungsarbeiten bis **500,00 Euro**
-

14

05.05.2021

Monatsticker

ETL

Bauleistung §13b UStG

Vertrauensschutzregelung

Sind der Leistungsempfänger und der leistende Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für einen Wechsel der Steuerschuldnerschaft vorliegen, obwohl dies objektiv nicht der Fall ist, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, wenn dadurch keine Steuerausfälle entstehen.

Fallen bei der Rechnungslegung

- Rechnungslegung ohne Ausweis der Umsatzsteuer + Hinweis auf Übertragung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG
- Umsatzsteuer entsteht:
 - mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Bauleistung folgenden Kalendermonats
 - bei Teilzahlungen/Vorauszahlungen, wenn die Zahlung geleistet wird
- Stellt der Bauleistende eine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer, so schuldet der Bauleistende diese! → Rechnungsberichtigung § 14c UStG möglich

15

05.05.2021

Monatsticker

ETL

Bauleistungen im privaten Bereich

Bauunternehmer erhält Bauleistung im privaten Bereich

- §13b UStG gilt → Leistungsempfänger ist Steuerschuldner
- Umsatzsteuer zusammen mit betrieblicher Umsatzsteuer erklären/abführen
- Kein Vorsteuerabzug, da nicht für unternehmerischen Zweck

Bruchteils-gemeinschaft erhält Bauleistung im privaten Bereich

- Typisches Beispiel: Ehegatten
- Leistungsempfänger ist stets der einzelne Gemeinschaftler (Ehegatte) entsprechend seiner Beteiligung
- §13b UStG gilt anteilig für Bauunternehmer-Gemeinschaftler

16

05.05.2021

Monatsticker

ETL

Arbeitsrecht

In aller Kürze:
Kurzarbeitergeld



In aller Kürze: Kurzarbeitergeld“

Die Sonderregelungen wegen der Pandemie (10%, 10%) enden zum 31.12.2021, für Unternehmen, die bis zum 30.06.2021 kein Kug bezogen haben, gelten die Sonderregelungen bereits ab 01.07.2021 nicht mehr

Homeoffice?



Homeoffice

- grds. § 618 BGB – Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Neuregelung im § 28b Abs. 7 IfSG :

„(7) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.“
- AN müssen bei einem entsprechenden Angebot ihres Arbeitgebers im Homeoffice arbeiten, wenn ihnen dies möglich ist.

Homeoffice

- Für Arbeitgeber gilt zu prüfen:
 - Welche Arbeiten können im Homeoffice ausgeführt werden?
 - Ist das notwendige Equipment vorhanden? Wer schafft es an?
 - Ist die Datensicherheit gewährleistet?
 - Geht das immer – oder nur tageweise?
- Ablehnung durch AN und Gründe sollten dokumentiert werden
- vertragliche Vereinbarung sinnvoll

21

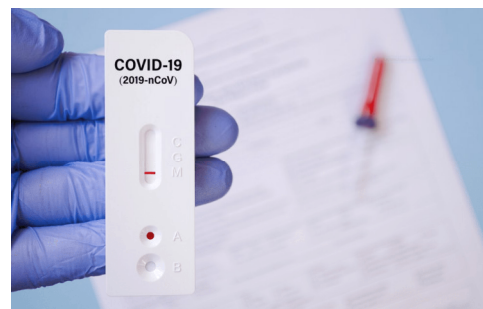
05.05.2021

Monatsticker

ETL

ETL

Testpflicht für Arbeitgeber



Testpflicht für Arbeitgeber

- § 5 Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Änderung vom 21.04.2021)

(1) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens **zweimal pro Kalenderwoche** einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten.

(2) Nachweise über die Beschaffung von Tests nach Absatz 1 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren.

23

05.05.2021

Monatsticker

ETL

ETL

Aktuelles
kurz & knapp



Aktuelles Kurz & Knapp

- Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen 2019 auf 31.08.2021 beschlossen
- Zinslauf für VZ 2019 um 6 Monate verlängert → Zinslaufbeginn 01.10.2021
- Offenlegung Jahresabschluss 2019 bis zum 05.04.2021 ohne Ordnungsgeldverfahren
- Änderungen des Grunderwerbsteuergesetz
 - 90-Prozent-Grenze statt 95-Prozent-Grenze
 - Instandhaltungsrücklage mindert Bemessungsgrundlage nicht
- Erbschaftsteuer: Steuerberatungskosten und Räumungskosten doch abziehbar!

25

05.05.2021

Monatsticker

ETL

Aktuelles Kurz & Knapp

- One-Stop-Shop ab 01.07.2021
- Kinderbonus: pro Kind einmalig 150 Euro
- Mehrwertsteuersenkung Gastronomie auf Speisen verlängert bis 31.12.2022
- Essenzuschuss bei Homeoffice
- Steuerfreie Kinderbetreuungskosten - Zusätzlich als Sonderausgaben abzugsfähig?
- Rechtsgrundlage für „Unternehmensbasisdatenregistergesetz“ im Bundeskabinett beschlossen

26

05.05.2021

Monatsticker

ETL

Aktuelles Kurz & Knapp

- Höhere Entfernungspauschale ab 21. Kilometer
 - 2021-2023 je 0,35 Euro 2024-2026 je 0,38 Euro
 - ACHTUNG: nicht bei Dienstreisen → unverändert 0,30 Euro je Kilometer
 - Beispiel:
 - lediger Steuerpflichtiger, 150 Tage Fahrten W-A, einfache Entfernung 36 km
- Entfernungspauschale:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| 20 km x 0,30 € x 150 Tage = | 900,00 € |
| 16 km x 0,35 € x 150 Tage = | 840,00 € |
- Pauschale für Arbeit im Homeoffice
 - Voraussetzung: keine häusliches Arbeitszimmer
 - Betriebsausgabenabzug: Je vollen Arbeitstag 5 Euro, max. 600 Euro im Jahr
 - ACHTUNG: Wegfall der Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

27

05.05.2021

ETL

Stufenweise Erhöhung des Mindestlohns

- Beschlussfassung Mindestlohnkommission
- Stufenweise Anpassung bis zum 01.07.2022
- Steigerung: **+ 11,7%** in den nächsten 18 Monaten

Arbeitslohn / vor einer Woche - Fr. 13. Nov. 11:40

Mindestlohn: Stufenweise Erhöhung beschlossen

Der gesetzliche Mindestlohn steigt von derzeit 9,35 Euro pro Stunde auf 10,45 Euro im Jahr 2022.

Die Erhöhung des Mindestlohns erfolgt in mehreren Stufen:

- Zum 1. Januar 2021 wird er auf 9,50 Euro angehoben.
- Ab 1. Juli 2021 beträgt er dann 9,60 Euro.
- Ab 1. Januar 2022 beläuft sich der Mindestlohn auf 9,82 Euro
- Ab 1. Juli 2022 gelten dann 10,45 Euro Mindestlohn pro Stunde.

Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer über 18 Jahren: teilweise auch für Praktikanten. Keinen Anspruch auf Mindestlohn haben u.a. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Selbstständige oder Langzeitarbeitslose. Unternehmer sollten ihre Kalkulationen prüfen und ggf. anpassen. Gleiches gilt für Minijobber, die ggf. ihre Stundenzahl reduzieren müssen.

28

05.05.2021

ETL

Schließung von Schulen und Kitas

Wer zahlt?



Schließung von Schulen und Kitas wer zahlt?

- Neuregelung § 45 Abs. 2 a SGB V – Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern von der zuständigen Behörde zur Verbreitung von Infektionen vorübergehend geschlossen werden
(gilt auf jeden Fall für Quarantäne der Kinder und notwendige Betreuung, ob er auch für Schließung nach IfSG gilt, kann derzeit nicht rechtssicher geklärt werden)
- für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V ruht der Anspruch auf Zahlung nach § 56 Abs. 1 a IfSG
- Entschädigung nach IfSG – max. 10 Wochen pro Elternteil; 6 Wochen geht der Arbeitgeber in Vorleistung, danach zahlt das Amt (bisher 67% des letzten Arbeitsentgeltes, jetzt: Berechnung des Verdienstausfalls bei Nettoentgeltdifferenz)

Schließung von Schulen und Kitas wer zahlt?

- Kinderbetreuung bis 12 Jahre bei Schließung von Schulen/Kitas
- Zugangsbeschränkung reicht, keine Homeoffice-Arbeitspflicht
- Kinderkrankengeld oder Entschädigung (§ 45 Abs. 2b) SGB V
- Kinderkrankengeld (90% v. Nettoentgelt, max. 112,88 € je Tag) ab 2021 – von 10 auf 30 (bei zwei Elternteilen), von 20 auf 60 Tage (§ 45 Abs. 2a SGB V)
- Anspruch auf Entschädigung - Grundlage § 56 Abs. 1a IfSG
- Berechnung Entschädigung ab 31.03.2021 neu (Zahlung komplette Zeit über ArbG, Höhe 67% v. Nettoentgelt, analoge Anwendung Kug-Tabelle)
- Privat krankenversicherte = kein Kinderkrankengeld
- Azubis – Lohnfortzahlung durch AG, Entschädigungsanspruch erst nach 6 Wochen

31

05.05.2021

Monatsticker

ETL

Corona Beihilfe



Corona Beihilfe

- Corona-Sonderzahlung (Corona-Prämie) wurde bis 30.06.2021 verlängert
- Arbeitgeber können ihren Beschäftigten in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.06.2021 Sonderleistungen in Höhe von insgesamt 1.500 € zahlen
- steuer- oder sozialabgabenfrei
- ursprünglich galt diese Frist nur bis zum 31.12.2020
- Verlängerung der Frist führt nicht zu Erhöhung des Gesamtbetrags, dieser beträgt max. 1.500 €

33

05.05.2021

Monatsticker

ETL

Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.



ETL

**Wir kämpfen
an Ihrer Seite!**

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT
COVID-19

ETL

*Bleiben Sie
Gesund!!*



Sabine
Patzelt



Maria
Gast



Simone
Dieckow



Drei Mal in Sachsen-Anhalt
für Sie zu erreichen